

Postalische Bekanntmachungen Verordnungen



aus
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster

1821 - 1830

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1821	3
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1822	5
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1823	8
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1824	9
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1825	23
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1826	24
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1827	28
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1828	29
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1829	31
Auszug aus dem „Amtsblatt der Königl. Regierung in Münster“ für das Jahr 1830	33

Zusammenstellung und Layout: Gerhard Weiß

Originalausgaben im Literaturbestand der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

217) Vom Königl. General-Post-Amte sind sämtliche Postämter angewiesen, die leeren Geldbeutel, welche die Regierungs-Haupt-Kassen und die Spezial-Kassen unter sich verschicken, portofrei passiren zu lassen.
Münster den 28. August 1821.

Circulare an sämtliche Königliche Postämter.

Das General-Post-Amte hat die Bemerkung gemacht, daß die Post- und Postwärter-Ämter bei Bestellung der mit der Post eingehenden, nach Orten des platten Landes bestimmten Briefe, nicht überall ein richtiges Verfahren beobachten. Es gibt daher hierüber zur allgemeinen Richtschnur folgende Bestimmungen:

- 1) Wegen derjenigen Briefe, die nach Orten bestimmt sind, welche auf der Poststraße liegen, und die durch die Schirrmeister und Postillons bestellt werden können, müssen die Vorschriften der Post-Ordnung Abschn. III S. 28 und 29 aufs genaueste befolgt werden.
- 2) Wegen derjenigen Briefe, welche an Landbewohner gerichtet sind, die solche regelmäßig aus dem Post-Comtoir abholen lassen, oder ein für allemal erklärt haben: ihre Briefe selbst abzufordern oder gelegentlich abfordern zu lassen, bleibt es bei der desfallsigen Einrichtung.
- 3) Alle übrigen Briefe aufs Land müssen die Post- und Postwärter-Ämter sich bemühen, soweit als möglich gelegentlich zu bestellen. In kleinen Städten ist solches bei gutem Willen auf mannichfache Weise, besonders an den Wochenmärkten und Sonntagen möglich. Diejenigen Briefe, welche den Empfängern durch Gelegenheit nicht zugustellen gewesen sind, werden von 8 zu 8 Tagen sämtlich durch einen besondern Boten abgesandt. Der Bote erhält einen Lohn von 4 gGr. für die Meile. Diesen Lohn berechnet das Post- oder Postwärter-Amte für den ganzen von dem Boten zu machenden Weg, repartirt solchen verhältnißmäßig auf sämtliche ihm zur Bestellung gegebenen Briefe, und bemerkt auf der Rückseite jedes einzelnen Briefes den Theil des Botenlohns, welcher auf denselben fällt. In dem Brief-Manuale wird von den auf diese Weise zu bestellenden Briefen jedesmal eine förmliche Nachweisung angefertigt, aus welcher der Name und Wohnort der Empfänger, das auf jedem Briefe haftende Porto und der darauf fallende Antheil des Botenlohns, deutlich hervorgehen muß. Daß die Nachweisung ordnungsmäßig geführt wird, damit darauf bei vorkommenden Beschwerden zurückgegangen werden kann, darauf haben die Post-Inspectoren und bei den Postwärter-Ämtern auch die vorgesezten Postmeister, bei ihren Revisionen genau zu achten.

Wo die Post-Ämter durch Mitwirkung der Kreis-Behörden für eine prompte und kostenlose Bestellung der Landbriefe gesorgt haben, verbleibt es bei den desfalls bestehenden Einrichtungen.

Berlin den 25. Juli 1821.

Königl. Preuß. General-Postamt.

Den Extrapostreisenden im Preussischen Staate dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

- 1) daß die Postillons, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;
- 2) daß vom 1. October dieses Jahrs an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll- Chaussee- Damm- Brück- und Fährgeld 2c. 2c. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;
- 3) daß die Reisenden außer dem ad 1) und 2) zu zahlenden, Niemandem irgend etwas, unter welchem Namen es auch sey, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;
- 4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;
- 5) daß der Wagen des Extrapostreisenden nicht mit Futter belästigt, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;
- 6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;
- 7) daß die Extraposten nur mit Krenzeleinen gefahren werden dürfen;
- 8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabakrauchens enthalten müssen; und endlich
- 9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwaigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin den 31. August 1821.

Königl. Preuss. General-Postamt.

Die in der Post-Ordnung vom 26. November 1789 Abschnitt XVI. §§. 1, 2 und 7 wegen Verhütung und Bestrafung der Post-Defraudationen enthaltenen Bestimmungen, welche wörtlich also lauten:

S. 1. Gleich wie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Paketen sich befassen soll, vorlängst allgemein bekannt, auch durch Unsere von Zeit zu Zeit deshalb ergangene Edikte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätigt ist, so verbleibt allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karre-Führern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Namen wie sie wollen, schlechterdings untersagt, versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, zur Bestellung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur bloß offene Frachtbriefe mitzuführen erlaubt seyn. Die betroffenen Contravenienten aber sollen zum erstenmal für jeden dergleichen versiegelten Brief zu Thaler Strafe, und im Wiederholungs-Falle das Duplum zu erlegen sofort durch prompteste Execution angehalten, bei ihrem etwaigen Unvermögen aber solche Geldbuße für das erste Mal in acht tägige Gefängniß-Strafe bei Wasser und Brod, für das Zweite Mal in vierzehntägige Festungs-Arbeit verwandelt, und bei öfterm Wiederholungs-Falle die Strafe noch weit beträchtlicher geschätzt werden.

S. 2. Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern oder andern Reisenden verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von 10 Rthlr. für jeden Brief auf das erstemal, und so fort verfallen seyn.

S. 7. Alle Päckereien von 40 Pfund und darunter (Schloßpulver allein ausgenommen) sollen ohne Unterschied mit der Post versandt, mit hin von den Fuhrleuten, Schiffern, Lohnfahrern zc. keine Paquete von solchem Gewicht, eben so wenig als Summen Geldes, zur Bestellung an- und mitgenommen werden; widrigenfalls die Contravenienten das erstemal in 50 Rthlr., das zweitemal in 100 Rthlr. Geldbuße, oder Falls sie solche aufzubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängniß- und Festungs-Strafe verfallen seyn, bei noch öfterm Wiederholungs-Fall aber mit Confiscation ihrer Wagen, Pferde und Schiffsgeräths wider sie vorgeschritten werden soll. Wobei zugleich jedermann bei fünfzig Thaler Strafe untersagt wird, mehrere an unterschiedene Empfänger bestimmte Paquete vom vorgedachten postmäßigen Gewicht, unter einer Emballage zusammen zu packen, und dieselbe solchergestalt Unsern Posten zu entziehen;

werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, damit ein jeder sich vor dem Nachtheil verwahren kann, welchen die Nichtbeachtung derselben nach sich ziehet.

Berlin den 2. April 1822.

General-Post-Amt.

Das Königliche Gesetz, daß Packete von und unter 40 Pfd. ohne Unterschied mit der Post befördert werden sollen, hat durch neuerdings von Einem hohen General-Postamte an das hiesige Ober-Post-Amt erlassene Verordnungen, noch folgende Modificationen erhalten:

- 1) Nach Orten, wohin keine fahrenden, sondern nur reitende oder Botenposten gehen, dürfen Packete von postmäßigen Gewicht, welche mit der Reit-Post oder dem angestellten Boten ihrer Schwere wegen nicht befördert werden können, durch Gelegenheit spedirt werden; hingegen fallen alle, durch den Boten oder die Reitpost transportable Packete der Besorgung mit der Post anheim. Hat indessen ein Absender nach solchen Orten mehrere dergleichen Packete zugleich zu verschicken, oder sind deren schon so viel zur Post geliefert worden, als höchstens mit dem Boten oder der Reitpost mit einem Male befördert werden können, so steht es den Eigenthümern frey, sich anderer Gelegenheit zu deren Beförderung zu bedienen.
- 2) Es ist gesetzwidrig, daß Packete, welche nach Orten bestimmt sind, wohin die Post nur durch einen Umweg gelangen kann, auf gelegentlichem Wege besorgt werden, unter dem Vorwande, es sey die directe Tour gewählt worden, ohne Postanstalten unterweges zu übergehen. Dieses ist selbst dann untersagt, wenn dergleichen Packete nur theilweise mit der fahrenden Post, übrigen aber nur durch reitende oder Botenposten besorgt werden können.
- 3) Packete aus dem Auslande, welche durch die Königl. Preuß. Staaten nach dem Auslande transitiren, sind dem Postzwange nicht unterworfen, nur dann, wenn ein solches vom Auslande declarirtes Packet im Lande bleibt, treten die Post-Strafgesetze ein.
- 4) Beförderung von postmäßigen Packeten durch einen Fuhrmann, welcher von einem und demselben Absender gedungen und befrachtet worden, wenn erstere auch an verschiedene Empfänger gerichtet sind, ist nicht verboten. Wenn indessen der Fuhrmann noch für einen Dritten dergleichen Frachtstücke transportirt, so verfällt sowohl dieser, als der Fuhrmann in die edictmäßige Strafe von 50 Rthlr. für jedes defraudirte Packet. Ist jedoch der Fuhrmann von mehreren Absendern gedungen, und es wird erwiesen, daß das postmäßige Packet, in Verbindung mit einem oder mehreren andern von dem nemlichen Absender und an denselben Empfänger, das Gewicht von 40 Pfd. übersteigt, so soll der Besteller der gesetzlichen Strafe nicht unterworfen werden. Haben aber die postmäßigen Packete verschiedene Absender, gleichviel, ob nur einen oder verschiedene Empfänger, so verfällt sowohl der Fuhrmann als auch der Absender in die edictmäßige Strafe.

Münster, den 10. Juli 1822.

Königlich Preussisches Ober-Post-Amt.

Sämmtlichen Special-Commissionen werden nachstehende, höheren Orts erlassene Bestimmungen über die Portofreiheit in den zum Bereich der General-Commissionen gehörigen Geschäften zur Nachachtung bekannt gemacht.

Es werden nämlich:

1) Portofrei befördert, alle Schreiben und alle Sendungen von Rechnungen, Acten, Schriften, sonstigen Päckereien und Geldern, welche von der General-Commission oder ihren Special-Commissionen ausgehen, wenn sie mit der Rubrik: „Landes-Cultur-Sachen,“ versehen, und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind.

Zu diesen portofrei zu befördernden Gegenständen gehören namentlich:

- a. Die Instructionen über den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen.
- b. Die Correspondenz in allen Angelegenheiten, welche die General-Commission und ihre Special-Commissionen zu verwalten, oder worüber sie die Aufsicht zu führen haben.
- c. Der Schriftwechsel wegen der Ressort-Verhältnisse.
- d. Die Correspondenz und Sendungen in Kosten und Rechnungssachen.
- e. Die Correspondenz der General-Commission in solchen Fällen, wo sie anstatt der Königlichen Regierungen das fiskalische oder landespolizeiliche Interesse wahrnimmt.
- f. Die Correspondenz, welche die General Commission und ihre Special-Commissarien wegen der an Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben.

Es bleiben dagegen

2) Portopflichtig und es darf die Rubrik Landes-Cultur-Sachen nicht gebraucht werden, bei der Correspondenz und den Sendungen, die nicht die General-Commission oder Special-Commissionen als Behörde betreffen, sondern nur das Privat-Interesse einer Parthei zum Gegenstande haben. Dieses gilt namentlich auch von den, von den Partheien einzusendenden Geldern, und zwar ohne Unterschied, ob solche Partheien aus einzelnen bäuerlichen Einsassen, oder aus ganzen Gemeinden bestehen.

Eine Ausnahme, wo auch Partheisachen portofrei sind, tritt nur dann ein, wenn sich eine Parthei gesetzlich zum Armenrechte qualificirt, wobei die Vorschriften der Allg. G. D. Th. 1. Tit. 23. §. 32. zu beobachten sind. Es ist sodann die Rubrik Armen-Partheisachen zu gebrauchen. Ist indeß bei solchen Armen-Partheisachen eine nicht arme Parthei interessirt, so findet diese Rubrik nicht Statt, sondern es kann nur der am Ende der armen Parthei zur Last fallende Portobetrag zur Niederschlagung resp. Zurückzahlung bei den betreffenden Postbehörden liquidirt werden.

Sind die bei der General-Commission oder den Special-Commissionen eingehenden Schreiben mit keinem öffentlichen Siegel versehen, so wird von den Königlichen Postämtern Porto angelegt, jedoch wieder gelöscht resp. zurückgezahlt, wenn von der General-Commission oder den Special-Commissionen auf dem zurückzugebenden Couvert bescheinigt wird, daß das Schreiben u. seinem Inhalte nach zur Portofreiheit wirklich geeignet sey.

Zur leichteren Aufklärung möglicher Irrthümer sind alle per Post abzuschickende Schreiben auf der Adresse mit der Expeditionsnummer zu bezeichnen.

Münster, den 15. November 1822.

General-Commission.
Brockmann.

8) Da die Königlichen Postämter nur dann zur freien Beförderung derjenigen Kollektengelder, denen die Portofreiheit zugestanden ist, verpflichtet sind, wenn die Zwecke auf dem Couvert genau und bestimmt bezeichnet stehen, so werden zur Vermeidung aller fernern Irrungen die absendenden Behörden hierdurch angewiesen, der unzulänglichen Bezeichnung: herrschaftlicher Collecten = Gelder, künftig den Zusatz beizufügen: für die Kirche, Schule, Abgebrannte zu N., bedürftige Studirende in Bonn &c.

Eben so sind auch die einzusendenden Beiträge für das Landarmenhaus in Benninghausen bestimmt als solche zu bezeichnen.

In Fällen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann das dadurch veranlaßte Porto nur den Absendern zur Last fallen.

Münster, den 8. Januar 1823.



Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums.

219) Des Königs Majestät haben den Regierungs-Director von Bieleben, mittelst Allerhöchst selbst vollzogener Bestallung, zum Geheimen Finanz-Rath und Director der Provinzial-Steuer-Verwaltung in der Provinz Westfalen zu ernennen geruhet.

Münster, den 9. December 1823.



220) Zur Erleichterung der Reitpost ist die Einrichtung getroffen worden, daß, wie bei der Privat-Correspondenz, die über zwei Loth wiegenden Dienstbriefe nur dann, wenn die Aufschrift ausdrücklich bemerkt

„mit der Reit-Post am ten“

mittelst dieser, ohnedem aber mit der Fahrpost versendet werden.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden in Westfalen setze ich hiermit mit der Aufforderung in Kenntniß, von Benutzung der Reit-Post für schwerere Dienstbriefe nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Ich bemerke zugleich, daß diese Anordnung sich vorzugsweise auf die Haupt-Poststraßen bezieht, auf den Seiten-Coursen aber, wo die etwa bestehenden Reit-Posten nur wenige Ladung haben, und die Fahr-Posten kein ausreichendes Mittel zur Beförderung der über 2 Loth schweren Dienstbriefe darbieten, von dem Herrn General-Postmeister ausnahmsweise nachgelassen worden ist, die Versendung derselben auch den Umständen nach durch die Reitpost zu bewirken.

Münster, den 4. December 1823.



Die inländischen und fremden Miethskutscher und Lohnfuhrleute werden auf die Allerhöchste Königliche Verordnung vom 10. Januar c. hiermit aufmerksam gemacht, nach welcher selbige in den Preussischen Staaten von einer jeden auf mehr als 2 Postmeilen sich erstreckenden Personen-Fuhre, von Orten, oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, Einen Silber-groschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Casse entrichten müssen.

Vom 1. März d. J. kommt diese Einrichtung zur Ausführung, und es muß daher von diesem Zeitpunkte ab, für jede Mieths- und Lohnfuhr der verordnete Postschein im Post-Comtoir gelöst und auf der Reise den zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und Gensd'armen auf Erfordern vorgezeigt werden.

Berlin, den 7. Februar 1824.

Königlich-Preussisches General-Post-Amt.

◆◆◆

Bekanntmachungen und Verordnungen
der Königlichen Regierung.

55) Die an unsere Sportul- oder Strafkasse einzusendenden Sportuln und Ordnungsstrafen müssen, die Einsendung mag von den Interessenten selbst, oder durch die landrathlichen Behörden geschehen, frankirt werden.

Da dies von den ersteren mehrmals unterlassen, von den letztern aber die Beförderung jener Gelder unter der unrichtigen Bezeichnung: Herrsch. Sportul-Gelder, geschehen, so hat dies der hiesigen Kasse eine Porto-Auslage verursacht, indem die Sportuln keinesweges die Portofreiheit genießen, und jene Bezeichnung die Postbehörden nicht abhalten kann und darf, solche Geld-Pakete auszutaxiren.

Wir erinnern daher, daß künftig die einzusendenden Sportuln und Straf-gelder überall frankirt eingesandt werden, widrigenfalls solche auf Kosten der Einsender zurückgehen werden. Geschieht die Einziehung und Beförderung der fraglichen Gelder durch die landrathlichen Behörden oder Bürgermeister, so versteht es sich von selbst, daß diese den Betrag des Porto's von den Einzahlern besonders einzuziehen haben.

Münster, den 20. Februar 1824.

◆◆◆

84) Zur Aufrechthaltung der Allerhöchsten Verordnung vom 10. v. M., nach welcher in- und ausländische Miethskutscher und Lohnfuhrleute vom 1. März d. J. an, von einer jeden, auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personenfuhre von Orten oder über Orte, wo Postanstalten bestehen, nach allen Orten hin Einen Silber-groschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Kasse entrichten sollen und jeder Fuhrmann bei Umgehung dieser Abgabe die im Gesetz vom 20. Mai 1820 Pro. 4 gedachte Strafe von zehn Thalern Courant, von welcher jedoch der Reisende nicht betroffen wird, zu zahlen

hat, werden sämtliche Polizey-Beamte und Gendarmen angewiesen, jeden Miethskutscher und Lohnfuhrmann genau zu controlliren und sich den Postschein vorzeigen zu lassen, Contravenienten aber sofort anzuhalten und zur Anzeige zu bringen, wozegen ihnen der 4te Theil der Contraventions-Strafe als Prämie zugesichert wird.

Münster, den 17. März 1824.



In Folge der Allerhöchsten Königlichen Cabinetsordre vom 10. Januar d. J., »nach welcher von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Lohn-Personen-Fuhre von Orten oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, nach allen Orten hin, Ein Silbergröschén für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Kasse entrichtet werden muß, und nach welcher die Umgehung dieser Abgabe den Fuhrmann der im Gesetz vom 20. May 1820. No. 4. gedachten Strafe von Zehn Thalern Courant, von welcher der Reisende jedoch nicht betroffen wird, unterwirft,« werden folgende den Poststationen gegebene specielle Bestimmungen, nach welchen die Erhebung der Abgabe statt finden soll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Alle einheimische und fremde Fuhrleute sind verbunden, die gedachte Abgabe an die Post-Anstalt desjenigen Preuß. Gebietsortes, von dem sie mit Personen abreisen, zu entrichten. Befindet sich daselbst keine Post-Anstalt, so ist die Zahlung von der nächsten diesseitigen Station an, über welche die Fahrt auf der Post- und Landstraße geschehen muß, zu entrichten. Fuhrleute, welche mit Personen aus dem Auslande kommen, haben die Abgabe in der Post-Anstalt des ersten Preussischen Poststations-Orts, welchen sie auf der Post- und Landstraße passiren müssen, von diesem Orte ab gerechnet zu bezahlen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur ersten Ausländischen Grenz-Station, oder wenn keine ausländische Station berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preussischem Postgespann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden.

2. Der Abtrag muß für die ganze Tour, für welche derselbe zu bezahlen ist, im Voraus entrichtet werden. Für die Rückreise mit Personen geschieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreise angetreten wird, oder resp. im nächsten Stationsorte, und macht es keinen Unterschied, ob dieselben Personen, welche auf der Hinreise mitgefahren sind, zurückkehren, oder ob andere Personen wieder zurückgenommen werden. Es kann also für Hin- und Rückfahrt nicht ein und derselbe Schein angewendet werden.

3. Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe, erhält der Fuhrmann einen Postschein, welcher den Namen des Fuhrmanns, den Zeitraum, für welchen er gültig ist, die Reise-Tour, die Pferdezahl, den Abgabebetrag, und den Namen der ertheilenden Poststation enthält. Durch diesen Postschein, welchen er auf der Reise stets bei sich führen muß, legitimirt er sich gegen die zur Controlle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten und gegen die Gendarmen, daß er den Abtrag berichtigt hat. Die einspännigen Personen-Fuhren sind von der Lösung des Lohnfuhrscheins nicht ausgenommen.

leer zurückgehende gewöhnliche Fracht-, Arbeits- und Wirthschafts-Wagen, die zum Transport von Waaren, Getreide und andern ländlichen Produkten gedient haben, und denen die gewöhnlichen Bequemlichkeiten der Personen-Wagen als Einschnall-Gesäße u. abgehen, in dem Falle von Bezahlung des Abtrags vorläufig befreiet bleiben, wenn darauf einige Personen gelegentlich gegen ein Trinkgeld mit zurückgenommen werden. Auch die verdungenen Transportfuhrn mit Sträflingen und Verbrechern, welche durch die Posten nicht befördert werden dürfen, bleiben von Bezahlung des Abtrags befreiet. Um Mißbräuche zu verhüten, muß aber die Behörde, welche die Fuhr absendet, dem Fuhrmann ein Attest mitgeben, in welcher die Anzahl der Personen, der Bestimmungsort und die Frist der Reise genau angegeben ist, damit derselbe sich nöthigenfalls mit selbigem legitimiren kann.

Berlin, den 15. April 1824.

General-Post-Amt.
Magler.

Von dem Königlichen General-Postamt sind sämtliche Königliche Postämter angewiesen, die von den Gerichten an die Königlichen Kassen abgesandten

Fiscalischen Gelder

künftig portofrei passiren zu lassen.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden davon mit der Auflage in Kenntniß gesetzt, sich bei Übersendung dergleichen Gelder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse jedesmal des Amts-Siegels und der obgedachten portofreien Rubrik zu bedienen.

Münster, den 7. September 1824.

Regulativ über das Post-Tax-Wesen. Vom 18. December 1824.

23) Um die Mängel der bisherigen Posttaxe zu beseitigen, sollen vom 1. Januar k. J. ab, folgende für den ganzen Umfang der Preussischen Postverwaltung gültige Bestimmungen eintreten.

§. 1. Die bisherigen Posttaxen für die Beförderung von Briefen, Packeten, Geldern, Zeitungen, Druckfachen, die Binnen-Portotaxen, das sogenannte Zuschlag- und Landporto, die observanzmäßigen Erhebungssätze bei dem Briefträger-Packkammer-Gelde, so wie die Wagenmeister-Gebühren bei den Fahrposten, imgleichen alle Modificationen der bisher bei den Preussischen Posten zur Anwendung gekommenen Portotaxen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sätze, welche auf Konventionen beruhen, sind aufgehoben.

A b s c h n i t t I.

Brief-, Packet- und Geldporto.

§. 2. Der Brief-, Packet- und Geldportotaxe soll allein die directe Entfernung, nicht aber der, von der Post wirklich zurückzulegende Weg, zum Grunde liegen.

Diese Entfernung wird auf einer zu dem Zwecke vom General-Postamte herauszugebenden, richtig gezeichneten Karte, durch Anlegung des Maassstabes gefunden.

Die Einheit dieses Maassstabes ist 2000 Ruthen Preussisch oder eine Preussische Meile.

§. 3. Jede Postanstalt erhält eine aus dieser Karte angefertigte, vom General-Postmeister vollzogene Tabelle der direkten Entfernungen von dort nach allen übrigen Preussischen Postanstalten, um solche für die Taxe des Orts zum Grunde zu legen.

A. Briefporto.

§. 4. Das Briefporto regulirt sich

- a) nach der Entfernung (§. 2.) und
- b) nach dem Gewichte des Briefes (§. 6. und 7.)

§. 5. Der Portosatz für einen einfachen Brief steigt nach folgenden Verhältnissen:

bis zu 2 Meilen wird gezahlt	1 Sgr.
über 2 bis 4 Meilen wird gezahlt	1½ »
» 4 » 7 » » »	2 »
» 7 » 10 » » »	2½ »
» 10 » 15 » » »	3 »
» 15 » 20 » » »	4 »
» 20 » 30 » » »	5 »

und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr.

§. 6. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher mehr nicht als ¾ Loth wiegt.

§. 7. Nach Maassgabe des Gewichts steigt das Briefporto bei den Reit- und Schnellposten, wie folget:

für ¾ Loth wird der einfache Brief-Portosatz,	
über ¾ Loth bis 1 Loth der 1½ fache Brief-Portosatz,	
» 1 » » 1½ » » 2 » » »	
» 1½ » » 2 » » 2½ » » »	
» 2 » » 2½ » » 3 » » »	
» 2½ » » 3 » » 3½ » » »	
» 3 » » 3½ » » 4 » » »	

u. s. w., für jedes halbe Loth Mehrgewicht, ein halber Brief-Portosatz mehr erhoben.

§. 8. Briefe bis zu 2 Loth incl. schwer, gehören ausschließlich zur Reitpost. Bis zu diesem Gewichte findet die im §. 7. angeordnete Tax-Progression statt, ohne Unterschied, ob die Beförderung streckenweise oder ganz mit der Reit-, Schnell-, Fahr- oder Botenpost geschieht.

§. 9. Alle im Inlande zur Post gegebene Briefe über 2 Loth schwer gehören zur Fahrpost, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Reit- oder Schnellpost schriftlich auf der Adresse verlangt hat.

§. 10. Briefe vom Auslande, welche mit der Reit- oder Schnellpost ankommen, werden ohne Rücksicht auf das Gewicht mit der Reit- oder Schnellpost weiter befördert, es sey denn, daß vom Absender auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist, daß sie von den diesseitigen Grenz-Post-Ämtern mit der Fahrpost weiter befördert werden sollen.

§. 11. Alles, was an geschriebenen Gegenständen, — wozu auch gedruckte ic. mit schriftlichen Einschaltungen versehene Formularien gehören, — mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten versandt wird, und mehr als 2 Loth wiegt, zahlt nach folgenden Sätzen:

über	2	bis	8	Loth	den	3fachen	Briefportosaß,
»	8	»	16	»	»	4	»
»	16	»	24	»	»	5	»
»	24	»	1	Pfd.	»	6	»
»	1	»	2	»	»	7	»

u. s. w. für jedes Pfund einfaches Briefporto mehr.

Gehören mehrere dergleichen Sendungen zu einer Adresse, so wird für jede einzelne das Porto nach obiger Progression erhoben.

Das Porto für Sendungen gedruckter und anderer nicht geschriebener Gegenstände in Briefform verpackt, mit Ausnahme derjenigen unter Kreuzband (§. 14.) und Werthpachen (§. 29.), wird auch bei ~~Posten~~ (S. 23.) bezahlt.

§. 12. Auf den Kursen, wo sowohl Fahr- als Reitposten vorhanden sind, werden die Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth incl. (§. 8.) stets mit der Reitpost befördert, es sey denn, daß die Beförderung bei früherem Abgange der Fahrpost, mit dieser schneller geschehen kann.

§. 13. Alle Bestimmungen über die Beförderung mit den Reitposten finden auch auf die Schnellposten Anwendung.

§. 14. Das Porto für Zeitungen und Journale, Preiscourante, gedruckte Circularien und Empfehlungsschreiben unter Kreuzband, wird auf den vierten Theil der Briestaxe bei der Reit- oder Fahrpost festgesetzt.

§. 15. In den gedruckten Circularien, Empfehlungsschreiben und Preiscouranten unter Kreuzband darf außer der Adresse nichts geschrieben seyn, andern Falls das volle Briefporto bezahlt wird.

§. 16. Obige Ermäßigung des Porto (§. 14.) findet nur dann Anwendung, wenn die Sendungen frankirt werden.

§. 17. Für Waarenproben in Briefen, oder den Briefen angehängt, in sofern sie als solche kenntlich sind, und der Brief ohne die Proben nicht über $\frac{3}{4}$ Loth wiegt, wird zur Erleichterung des Verkehrs bis zu $1\frac{1}{2}$ Loth schwer, nur das einfache Briefporto erlegt. Bei schwererem Gewichte tritt auf den Reit- und Schnellposten die Hälfte der auf diesen geltenden Briefporto-Progressionsätze ein.

§. 18. Wünscht ein Absender von Briefen, daß deren richtige Bestellung ihm besonders nachgewiesen werde, so sind die Adressen mit einer dieses Verlangen bestimmt ausdrückenden Bezeichnung zu versehen.

Die gebräuchlichsten sind:

Empfohlen, recommandirt, chargé.

Dagegen reichen zu diesem Zwecke die an einigen Orten üblichen Recommendations-Zeichen, als: *NB.* ic. nicht aus.

§. 19. Der Absender erhält sodann von der Post-Expedition einen Aufgabeschein. Auf den inländischen Postanstalten stellt der Empfänger des Briefes eine Bescheinigung aus, welche an die colligirende Postanstalt zurückgesandt, und dem Absender gegen Rückgabe des Aufgabescheins eingehändigt wird.

§. 20. Der Absender hat in solchen Fällen:

1) das Porto für den Brief.

2) das einfache Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung, und

3) das Scheingeld mit 2 Sgr.

gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

§. 21. Bei rekommandirten Briefen nach und von dem Auslande treten die Bestimmungen der mit den betreffenden fremden Postbehörden bestehenden Verträge ein.

B. Packetporto.

§. 22. Das Packetporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und

b) nach dem Gewichte des Packets.

§. 23. Dieses Packetporto steigt nach einer Progression von 5 zu 5 Meilen mit $\frac{1}{4}$ Sgr. (3 Silberpf.) für jedes Pfund.

Für kleine Packete wird jedoch die Briefporto-Taxe in der Art angewandt, daß bis zum Gewichte von 4 Pfund 2faches, über 4 Pfund das 3fache Briefporto erhoben wird, in sofern das Porto nach den obigen Progressionsätzen nicht mehr beträgt.

§. 24. Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, wird das Gewicht derselben zusammen gezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesamtgewichte weniger als das dreifache Briefporto, so ist letzteres zu erheben.

§. 25. Bei Packeten, für welche das Porto nach dem Gewichte zu erheben ist, kommen nur die vollen Pfunde zur Berechnung. Ueberschießende Lothe bleiben bei der Porto-Erhebung unberücksichtigt.

§. 26. Kleine Packete können auf Verlangen des Absenders, wenn solches auf der Adresse ausgedrückt ist, mit den Schnellposten versandt werden. Wo und wie weit dieses zulässig ist, bleibt der näheren Bestimmung des General-Postmeisters überlassen.

§. 27. Für die Beförderung von dergleichen Packeten mit den Schnellposten tritt eine Erhöhung des Portosatzes (§. 23.) von 50 Prozent ein.

§. 28. Der zu einem Packete gehörige Brief geht bis zu dem Gewichte von $\frac{1}{4}$ Loth frei. Beträgt dessen Gewicht mehr, so wird vom Uebergewichte das Briefporto

bei den Schnellposten nach §. 7., und

bei den Fahrposten nach §. 7. und 11.

erhoben.

§. 29. Gegenstände, deren Werth für das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Rthlr. oder mehr beträgt, müssen deklarirt und der Werth davon muß auf der Adresse angegeben werden.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe kann, nach der Wahl des Absenders, der Werth deklarirt werden oder nicht.

§. 30. Das Porto für erstere, einer gezwungenen Deklaration unterworfenen Gegenstände, wird nach der Goldtaxe (§. 35.), — für freiwillig deklarirte dagegen nach der Packet-Taxe (§. 23.) erhoben.

C. Geldporto.

§. 31. Das Geldporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und

b) nach dem Werthbetrage.

§. 32. An Porto bei Versendungen von gemünztem und ungemünztem Silber wird erhoben:

bis 1 Rthlr. einfaches Briefporto,

über 1 Rthlr. bis 20 Rthlr. zweifaches Briefporto,
— 20 — — 50 — dreifaches —

wenn dieses nicht mehr beträgt, als das Porto von 100 Rthlr. voll, in welchem Falle nur das letztere in Anwendung kommt;

über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr., wie 100 Rthlr. voll.

Bei Summen von und über 100 Rthlr. tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 4 Sgr. für jedes Hundert, und mit 2 Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. *rc.*) bis die Sendung 1000 Rthlr. voll erreicht, fortschreitet, von wo ab für jede fernere 100 Rthlr. 3 Sgr., und für jede 50 Rthlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr., von 5 zu 5 Meilen erhoben werden.

§. 33. Alle fremde Silbermünzen werden nach der Münzvergleichungs-Tabelle vom 15. Oktober 1821. (Gesetzsammlung 1821 Pag. 190.) berechnet.

12 Gulden Reichsgeld nach dem 24 Guldenfuß werden 7 Rthlr., — und 111 Mark Hamburger Banko 56 Rthlr. Preussisch Silbergeld gleich gesetzt.

§. 34. Für Kupfermünze wird das Porto nach der Packet-Taxe bezahlt.

§. 35. An Porto für die Beförderung von Gold- und Werthstücken (§. 30.) wird erhoben:

bis 50 Rthlr. zweifaches Briefporto,

über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. wie für 100 Rthlr.

jedoch muß das doppelte Briefporto erreicht werden.

Bei Summen von 100 Rthlr. und darüber tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 3 Sgr. für jedes Hundert, und mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Rthlr. bis 150 Rthlr. und von 151 Rthlr. bis 200 Rthlr. *rc.*) fortschreitet. Auch hier tritt bei Ueberschreitung der ersten 1000 Rthlr. eine Ermäßigung des Sages, auf 2 Sgr. für jede 100 Rthlr. und auf 1 Sgr. für jede 50 Rthlr. ein.

§. 36. Bei der Berechnung des Goldwerthes wird ein Friedrichs-d'or zu 5 Rthlr., ein Dukaten zu $2\frac{1}{2}$ Rthlr. angenommen.

§. 37. Alles inländische und ausländische Papiergeld, so wie alle Kurs habende Papiere müssen vom Absender auf dem Kouvert deklarirt werden, und zwar:

a) das inländische Papiergeld nach dem Nennwerthe,

b) das ausländische Papiergeld und alle Kurs habende Papiere nach dem jedesmaligen Kurse in Preussisch Courant.

Bei den Sendungen unter a. wird die Hälfte, bei denen unter b. ein Viertel des Porto für Silbergeld (§. 32.), und wenn eins oder das andere das §. 7. und 11. festgesetzte Porto nach dem Gewichte nicht erreicht, letzteres erhoben.

§. 38. Wegen Reduktion der aus dem Auslande eingehenden fremden Kurs habenden Papiere, deren Werth nach Preussischen Thalern auf der Adresse nicht deklarirt worden, sollen die Postanstalten vom General-Postmeister besonders instruirt werden.

§. 39. Bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Deklaration haben die Postbeamten das Recht, die Eröffnung der Briefe oder Packete im Postkomtoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen.

§. 40. Verweigert der Absender oder Empfänger das Oeffnen eines solchen Briefes ic., so kann solches auch, auf jedesmaligen besonders zu erstattenden Bericht, durch vom General-Postmeister beauftragte Beamte geschehen.

§. 41. Findet sich, daß der zu deklarirende Inhalt verschwiegen, oder unrichtig angegeben, so soll solcher für den gesetzlichen Strafbetrag haften.

§. 42. Wenn in Folge verweigerter Eröffnung oder Annahme, die Bestellung solcher Briefe ic. verzögert wird, so fallen die daraus erwachsenden Nachtheile dem Postwesen nicht zur Last.

§. 43. Dagegen darf kein Postbeamter sich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforschen, oder in einer andern Absicht, eigenmächtig zu verletzen.

D. Porto für vermischte Sendungen.

§. 44. Das Verpacken verschiedenartiger Gegenstände, als Gold, Courant, Papiergeld ic. zu Schriften in einen Brief, wird nur bis zu einem Gewichte von 8 Loth nachgegeben.

§. 45. Dafür wird bis 4 Loth doppeltes, über 4 Loth 3faches Briefporto erhoben, oder wenn nach dem deklarirten Werthe die Taxe (§. 37.) mehr beträgt, letztere in Anwendung gebracht.

§. 46. Bei Sendungen von größerem Gewichte wird eine Vermischung solcher Gegenstände, wofür eine verschiedene Taxe besteht, nicht gestattet; sie müssen, wenn sie auch zu einer Adresse gehören, besonders verpackt, und alsdann eben so behandelt werden, als wenn solche mit verschiedenen Adressen zur Post gegeben worden wären.

§. 47. Gehören zu einer Adresse mehrere Gegenstände, wofür die Geld-Portotaxe nach Abschnitt I. Lit. C. in Anwendung kommt, so darf an Porto für diese zusammen genommen nicht mehr erhoben werden, als vom Gesamtwerte derselben:

- a) wenn Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Silbergeld, und
- b) wenn kein Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Gold.

§. 48. Gelder, geldwerthe Papiere und Sachen von Werth werden in der Regel nur mit den Fahrposten versandt.

Es bleibt jedoch der Bestimmung des General-Postmeisters überlassen, in welchen Fällen und bis zu welchem Belange und Gewichte dergleichen Versendungen auch mit den Schnellposten, auf Verlangen der Absender geschehen können.

§. 49. Für die Beförderung von dergleichen Sendungen mit den Schnellposten, findet eine Erhöhung von 50 Procent der Geld-Portotaxe Anwendung.

§. 50. Der zu Geldsendungen gehörige Brief wird in derselben Art, wie der §. 28. bei Packetsendungen festsetzt, behandelt.

E. Landporto.

§. 51. An Orten, woselbst keine Postanstalten sind, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, ist die Commune, wenn sie den Durchgang der Posten benutzen will, verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen, daß die Abgabe von Briefen ohne Aufenthalt der Post, und ohne daß Schirmeister und Postillons den Wagen zu verlassen nöthig haben, geschehen kann.

§. 52. Für die Beförderung der Briefe solcher Orte (§. 51.)

a) von und bis zu der nächsten Station,

b) von und bis zu Orten, welche zwischen der nächsten und der darauf folgenden Station belegen sind,

wird das Porto nach den niedrigsten Sätzen der Taxe erhoben.

Dieses Porto wird Landporto genannt. Gehet die Correspondenz weiter oder kommt weiter her, so daß sie zwei und mehrere Stationen berührt, so wird nur das gewöhnliche Porto erhoben, und kein Landporto zugeschlagen.

F. Porto: Erhöhung bei eintretender Fourage: Theurung.

§. 53. Bei eintretender Fourage: Theurung ist der General-Postmeister befugt, nach Maaßgabe der steigenden Post-Transportkosten in dem Falle, daß der Preis des Hafers nach einem Durchschnitte in den bedeutendsten Orten der Monarchie 1 Rthlr. pro Scheffel Preussisch übersteigt:

a) das Packetporto §. 23. von 3 Silberpf. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Silberpf.

b) das Porto für Silbergeld (§. 32.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 4 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 5 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 4 Sgr.

und

c) das Porto für Gold (§. 35.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 3 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Sgr., und über 1000 auf 3 Sgr., zu erhöhen.

A b s c h n i t t II.

Scheingeld.

§. 54. Die Postanstalten sind verpflichtet, Einlieferungsscheine zu ertheilen:

a) über Geld, Papiergeld, Kurs habende Papiere, wenn der Betrag 1 Rthlr. übersteigt, Werthstücke und rekommandirte Briefe (§. 20.),

b) über gewöhnliche Packete. Ueber diese jedoch nur auf Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse durch die Bemerkung: „gegen Schein“

ausgedrückt seyn muß. Für jeden Einlieferungsschein muß der Absender 2 Sgr. entrichten. Diese Scheine führen den Stempel:

„Zwei Silber Groschen.“

§. 55. Bei allen im vorigen §. 54. sub a. gedachten Gegenständen, so wie in allen Fällen, wo dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, muß der Empfänger einen ihm von der distribuirenden Postanstalt vorzulegenden Auslieferungsschein zur Legitimation der letzteren unterschreiben und besiegeln, wofür nichts entrichtet wird.

A b s c h n i t t III.

Bestellgeld.

§. 56. Die Postanstalten sind verpflichtet, im Orte alle mit der Post angekommene Briefe, — in sofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind, — imgleichen Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, so wie alle Auslieferungsscheine, den Empfängern in das Haus zu senden.

§. 57. Dafür wird dem Briefträger an Bestellgeld entrichtet:

a) für unbeschwerte Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth $\frac{1}{2}$ Sgr.

b) für jeden der übrigen Gegenstände 1 —
 Dieses Bestellgeld muß auch von den Behörden und für portofreie Korrespondenz zc. bezahlt werden.

§. 58. Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, seine Briefe zc. von der Post selbst abzuholen, oder abholen zu lassen.

In diesem Falle ist die Erklärung darüber der Postanstalt schriftlich abzugeben.

Die Post bleibt alsdann für die Bestellung der Briefe und Adressen nicht verantwortlich. Auch wird in diesem Falle das obige Bestellgeld nicht entrichtet.

§. 59. Die Post hat zwar keine Verpflichtung, angekommene Packete dem Empfänger nach seiner Wohnung zu befördern; in wie weit indeß zur Bequemlichkeit des Publikums eine Beförderung dieser Art statt finden kann, bleibt den besonderen Anordnungen des General-Postmeisters überlassen.

A b s c h n i t t IV.

Packkammergeld.

§. 60. Für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Packete und Gelder wird, wenn solche nicht am folgenden Tage nach Bestellung der Adresse von der Post abgeholt werden, als Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung des dazu nöthigen Lokals ein besonderes Packkammer- oder Lagergeld nach folgenden Sätzen, und zwar stets vom Empfänger der Packete zc. entrichtet:

Für die ersten vier Tage

- a) für jedes einzelne Packet
 - bis 30 Pfund schwer 1 Sgr.
 - über 30 bis 60 Pfund 2 "
 - über 60 Pfund 3 "
- b) für Geld und Werthstücke in Kisten, Packeten, Beuteln oder Fässern,
 - bis 100 Rthlr. 1 Sgr.
 - über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. 2 "
 - über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. 3 "

und für jede 1000 Rthlr. 1 Sgr. mehr.

§. 61. Bleiben die Packete länger liegen, so wird vom 5. Tage ab der doppelte Betrag vorstehender Sätze resp. mit 2, 4 und 6 Sgr. u. s. w. für jede Woche erhoben.

§. 62. Werden Packete und Gelder nach Verlauf von 14 Tagen nach Ankunft der Post von der Post nicht abgeholt, oder können solche in dem Falle, daß der Absender nicht bekannt ist, nicht zurückgesandt werden; so muß davon eine Anzeige öffentlich im Posthause ausgehängt, auch in das Intelligenzblatt des Orts, wenn solcher ein bedeutender Handelsplatz ist, sonst aber in das der Provinz inserirt werden.

§. 63. Ist dieses fruchtlos, und kann innerhalb dreier Monate weder der Absender noch Empfänger ausgemittelt werden, so sind Packete und Gelder an das General-Postamt einzusenden, welches hierüber eine Bekanntmachung in dem Berliner Intelligenzblatt erläßt, worin eine genaue Bezeichnung der Packete zc., des Abgangs; und Bestimmungsortes derselben, so wie des Tagess, des Abgangs und der Ankunft enthalten seyn muß.

Diese Bekanntmachung ist nach Verlauf von 4 Wochen zu wiederholen, und wenn sich demnächst Niemand meldet, können die Güter nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, von dem Ge-

neral-Postamte öffentlich meistbietend verkauft und der Erlös kann, nach Abzug des Porto und der Kosten, der Postarmenkasse überwiesen werden. Sind die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kann, einem schleunigen Verderben unterworfen, so kann dieser Verkauf durch die Post-Anstalt des Orts und schon nach acht Tagen erfolgen.

§. 64. Die in der Packkammer befindlichen Postgüter haften dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Post- und Steuergefälle. Eine Herausgabe der Postgüter kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 65. Die Postverwaltung muß für die Erhaltung der Packkammer in Dach und Fach, für sichern Verschuß derselben, für Abwendung von Feuergefähr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Postgüter, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

A b s c h n i t t V.

Porto für Vorschüsse, Retourbriefe und Laufzettel.

§. 66. Eine Verbindlichkeit von Seiten der Post-Anstalten, Geldvorschüsse auf Briefe zu leisten, findet nicht statt.

§. 67. Es bleibt allein den Postbeamten überlassen, dergleichen Vorschüsse ohne Ausnahme entweder auf ihre eigene Gefahr zu leisten, oder zurückzuweisen, und sich im ersteren Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht sofort baar zahlen, sondern so lange à Conto notiren, bis sie gewiß sind, daß solcher vom Empfänger angenommen ist.

§. 68. Für dergleichen Vorschüsse wird außer dem Porto für den Brief *ic.* entrichtet:

1) an Postgeld

daßjenige, welches zu erheben gewesen seyn würde, wenn der Betrag des Vorschusses baar mit der Post versandt worden wäre;

2) den Beamten an Prokura,

der Vorschußbrief mag angenommen werden oder nicht,

von 5 Sgr. bis 15 Sgr. 1 Sgr.

über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern

a) bis 10 Rthlr. 1 „ und

b) von da weiter 1/2 „

mehr.

§. 69 Briefe, Pakete *ic.*, worauf Vorschüsse geleistet worden, dürfen mit Ausnahme der im §. 67. gedachten Fälle ohne vorherige Berichtigung des Porto und der Vorschüsse dem Adressaten weder ausgehändigt noch geöffnet, auch kann Niemand zur Einlösung gezwungen werden.

§. 70. Händigt aber dennoch eine Post-Anstalt den Brief oder das Packet vor Entrichtung des Vorschusses aus, oder gestattet sie die Deffnung des einen oder des andern, so bleibt solche dem General-Postamte für den Betrag des Porto, und der kolligirenden Post-Anstalt für den Betrag des Vorschusses und der Prokura-Gebühren, verhaftet.

§. 71. Ist der Vorschuß von einer Königlichen Behörde eingezogen worden, so steht dem Adressaten frei, gegen Erlegung des Briefporto den Brief einzusehen, und den Vorschuß zurückzuweisen. Derselbe muß dann den Grund der Zurückweisung auf den Brief bemerken, und letzteren der Post-Anstalt zur Rücksendung wieder aushändigen.

Die Behörde, welche den Brief abgesandt hat, ist in diesem Falle zur Erlegung des Prokura (S. 68.), so wie des Tour- und Retourporto für das dem Briefe beigefügte Packet ic. verpflichtet; können diese Beträge von den Partheien nicht eingezogen werden, so sind sie den Staatskassen zu erstatten. Für nachgewiesenermaßen ganz reine Staatsangelegenheiten ic. ist kein Prokura zu erheben.

§. 72. Jeder Vorschubbrief, der nicht gleich eingelöst wird, muß spätestens 10 Tage nach dem Eingange an die kolligirende Post-Anstalt zurückgesandt, oder derselben der Zögerungsgrund angezeigt werden.

§. 73. Wie mit Briefen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, zu verfahren ist, darüber hat der General-Postmeister die Post-Anstalten mit besonderer Instruktion zu versehen.

§. 74. Die Zurücksendung dieser Briefe, wozu auch Vorschubbriefe gehören, geschieht bis zu einem Gewichte von 2 Loth portofrei.

§. 75. Für die Zurücksendung schwererer Briefe, so wie von Geldern und Packeten, wird, wie für die Hinsendung das volle Porto, im gleichen bei Vorschüssen das Prokura vom Absender erhoben.

§. 76. Alle Gegenstände, welche vor dem Abgange der Post oder vor Aushändigung an den Empfänger zurückgefordert werden, können von den Post-Beamten in dem Falle, wo ein Einlieferungsschein erteilt worden ist, gegen Rückgabe des letzteren, im anderen Falle aber gegen Vorzeigung des Petschaftes, womit der Brief ic. versiegelt ist, und Auslieferung eines Abdrucks dieses Siegels ohne Anstand zurückgegeben werden.

Geschiehet die Rückgabe am Absendungsorte vor dem Abschluß der Post, so wird auch das bezahlte Porto zurückgegeben.

§. 77. In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Post gegebener Gegenstände Zweifel entstehen, ist dem Absender verstattet, offene Requisitionen (Laufzettel) zu erlassen, worin von den Post-Anstalten über das Verbleiben jener Gegenstände Auskunft gegeben werden muß.

§. 78. Für die Absendung eines solchen Laufzettels zahlt derjenige, auf dessen Verlangen dieses geschieht, 5 Sgr. Porto, die demselben in dem Falle, daß irgend eine Unregelmäßigkeit bei den inländischen Postbehörden statt gefunden hat, zurückgezahlt werden.

§. 79. Für Laufzettel wegen Extrapost-Pferdebestellungen, werden vom Absender bei der Aufgabe bis 10 Meilen 5 Sgr., und von da ab 10 Sgr. Porto bezahlt.

A b s c h n i t t VI.

Regeln bei Geld- und Packetversendungen.

§. 80. Die Adressen der Briefe müssen deutlich geschrieben, und letztere wohl verschlossen seyn.

§. 81. Der Bestimmungsort muß auf der Adresse so bestimmt angegeben seyn, daß bei dessen Expedition für die Post-Anstalten kein Zweifel obwalten kann.

§. 82. Briefe auf deren Adresse die Bezeichnung: »frei« — »franco« — »fr.« sich durchstrichen findet, werden nicht angenommen.

§. 83. Gelder, und Gegenstände von Werth in Briefen, müssen fest verpackt, mit einem haltbaren Kreuzkouvert versehen und letzteres muß mit fünf Siegeln verschlossen seyn. Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht schwerer, als bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

§. 84. Größere Geldsummen sind in Packeten, Beuteln oder Fässern fest zu verpacken.

Packete oder Beutel müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genähet seyn.

Bei Packeten muß die auswendige Naht gesiegelt, bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt seyn.

Geld in Fässern darf nicht bloß, sondern muß in Beuteln verpackt werden. Die Fässer müssen gut gereift, und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß eine Oeffnung des Fasses ohne Verletzung des Fadens oder Siegels nicht möglich ist.

Beutel oder Packete dürfen nicht über 30 Pfd., Fässer nicht über 120 Pfd. schwer seyn.

§. 85. Alle Packete müssen dem Inhalte angemessen, nach Maasgabe der Weite des Transports haltbar verpackt seyn.

§. 86. Die Bezeichnung (Signatur) der Packete ic. muß deutlich, mit der Angabe auf der Adresse übereinstimmend, und so beschaffen seyn, daß sie durch Rässe nicht aufgelöst wird. Sie muß den Bestimmungsort, und bei den Geldern und Packereien, deren Werth deklarirt ist, auch die Summe und den Werth angeben.

§. 87. Die Post ist nicht verpflichtet, unförmlich große Packete mit Bäumen und Sträuchern, oder Packete und Kisten ic. mit leichtem Material, Wolle, Strohwaaren, zur Beförderung anzunehmen.

§. 88. Alles, was nach obigen Bestimmungen nicht vorschriftsmäßig verpackt und versiegelt ist, wird zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Verlangt der Absender die Beförderung dennoch, so geschiehet solches lediglich auf seine Gefahr, und dieses wird in dem Falle, daß ein Postschein ertheilt wird, auf demselben bemerkt.

§. 89. Schießpulver, und überhaupt solche Sachen, welche ihrer Natur nach den übrigen Postgütern verderblich werden können, imgleichen lebendige Thiere, dürfen mit den Posten nicht befördert werden.

A b s c h n i t t VII.

Zahlung und Berechnung des Postgeldes.

§. 90. Alle Postgefälle und Gebühren, mit Ausschluß des Briefbestellgeldes, werden auf den Adressen und Scheinen in Silber Groschen notirt, und in Preussischen Courant entrichtet.

§. 91. Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrages Pfennige vorkommen, so werden für

1 oder 2 Pfennige	3 Pfennige oder $\frac{1}{4}$ Sgr.
4 „ 5 „	6 „ „ $\frac{1}{2}$ „
7 „ 8 „	9 „ „ $\frac{3}{4}$ „

und

10 oder 11 Pfennige 1 Silber Groschen

erhoben und berechnet.

§. 92. Ueber bezahltes Postgeld wird keine Quittung ertheilt.

Die Adressen und Scheine, worauf das Porto notirt ist, dienen dem Publikum sowohl, als in Fällen der Portorückgabe den Post-Anstalten als Quittung.

§. 93. Die Postbeamten dürfen daher die Briefe, Scheine, Sachen ic.

nicht eher aushändigen, bevor die Zahlung nicht erfolgt ist.

Geschiehet solches dennoch, so darf es nicht anders als unter monatlicher Abrechnung statt finden. Der Postbeamte bleibt aber für das Porto verhaftet; jedoch ist derselbe ohne Genehmigung des General-Postmeisters nicht befugt, wegen früher unbezahlt gebliebenen Porto, Briefe u. zurückzubehalten.

§. 94. In Fällen, wo der Postbeamte Porto kreditirt, ist derselbe berechtigt, dafür nach vorangegangener Vereinigung mit den Korrespondenten eine billige Kontogebühr für sich zu erheben.

§. 95. Kein Korrespondent ist verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotaxe Seitens der Postbeamten, Portobeträge unter 15 Sgr. nachzuzahlen.

§. 96. Höhere Nachforderungen ist derselbe nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe des Briefes u. angemeldet werden.

Können solche nicht eingezogen werden, so bleibt der Beamte, der dieses Versehen begangen hat, dafür verhaftet. Dagegen wird in diesen Fällen das zu viel erhobene Porto den Korrespondenten zurückerstattet.

§. 97. Die Gerichte sind verpflichtet, auf Requisitionen der Post-Anstalten das unbezahlt gebliebene Porto ohne weiteres Verfahren exekutivisch beizutreiben.

A b s c h n i t t VIII.

Portofreiheit.

§. 98. Wegen der Portofreiheit erfolgt ein besonderes Regulativ.

Gegeben Berlin, den 18. December 1824.

F r i e d r i c h W i l h e l m.

(L. S.)

Graf v. Sottum.

v. Nageler.



B e k a n n t m a c h u n g.

Das Publikum wird wiederholt aufmerksam gemacht, daß demselben die Befugniß zusteht, Beschwerden über Post-Anstalten, oder über Postbeamte in den Königl. Preuß. Staaten, dem General-Postamte in Berlin in unfrankirten Briefen mitzutheilen, oder auf Reisen, in den Stundenzetteln, welche sowohl den Schnellposten, Diligencen und Fahr-Posten als auch den Extra-Posten mitgegeben werden, zu vermerken. Jetzt ist übrigens auch noch die Einrichtung getroffen worden, daß dergleichen Beschwerden vom nächsten Ober-Post-Amte angenommen werden können. In allen Fällen wird gründliche Untersuchung und unverzügliche Abhülfe der Beschwerden erfolgen.
Frankfurt a. M., den 30. Mai 1825.

Der General-Postmeister
N a g l e r.

Im Verfolg vorstehender hohen Bekanntmachung des Herrn General-Postmeisters Excellenz gereicht dem Publico zur Nachricht, daß der Bezirk des Ober-Post-Directors in Münster sich erstreckt:

- 1) auf sämtliche Postanstalten in den Regierungs-Bezirken Münster und Minden,
- 2) auf folgende Postanstalten des Arnberger Regierungs-Bezirks als:
Bochum, Brüninghausen, Crengeldanz, Camen, Dortmund, Erwitte, Geske, Hamm, Hattingen, Herdike, Hörde, Lippstadt, Lünen, Schwerte, Soest, Unna und Werl,
- 3) auf die Preussischen Postanstalten in Bückeburg, Detmold und Lemgo.

Alle Beschwerden über diese Postanstalten oder über Postbeamte, können von jetzt an, falls einer unmittelbaren Beschwerde bei dem Hohen General-Post-Amte, nicht der Vorzug gegeben werden sollte, bei dem Ober-Post-Director in Münster angebracht werden und kann der Kläger einer schleunigen Abhülfe gewärtig seyn.

Münster, den 22. Juni 1825.

Der Ober-Post-Director, Geheime Post-Rath
S c h w a r z.

B e k a n n t m a c h u n g.

Gemäß der Bestimmung des General-Postamts soll der Verlag des Intelligenz-Blatts in Münster vom 1. Januar 1826 ab, auf 6 bis 10 Jahre in Pacht überlassen werden, weshalb diejenigen, welche hierauf eingehen möchten, hiemit eingeladen werden, die Pachtbedingungen bei dem Ober-Postamte einzusehen, und demnächst ihre Erklärungen über das Pacht-Quantum, in versiegelten Eingaben, außerhalb mit ihrem Namen bezeichner, spätestens bis zum 1. September c. bei dem Ober-Postamte zur weitem Beförderung an das General-Postamt abzugeben.

Münster, den 27. Juli 1825.

S c h w a r z,
Königl. Geheimer Post-Rath und Ober-Post-Direktor.

Belanntmachungen und Verordnungen

der Königl. i ch en R e g i e r u n g.

16) Bei Sendungen von Hypotheken-Instrumenten, welche Schulen, Kirchen, und milden Stiftungen gehören, ist außer dem bisher hin und wieder, gebrauchten Rubro:

»Instrumente zur Sicherheits-Prüfung«
auch noch die Bezeichnung:

»Kirchen-, oder Schul-, oder milde Stiftungs-,
Angelegenheiten«

erforderlich, wenn solche Porto-Freiheit genießen sollen. Alle betreffende Behörden haben sich nach obiger Bestimmung genau zu achten.

Münster, den 7. Januar 1826.



Belanntmachungen und Verordnungen

der Königl. i ch en R e g i e r u n g.

89) Zwischen dem Kriegsministerium und dem General-Postamte ist unterm 26. December v. J. über die Porto-Ermäßigung der Korrespondenz-Geld- und Packetsendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den letzteren an erstere mit den Posten in Friedenszeiten eine Uebereinkunft getroffen worden, welche mittelst Rabinetsordre vom 30. December 1825 die Allerhöchste Königliche Genehmigung erhalten hat.

Diese Uebereinkunft wird nachstehend mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im §. 18 auf den 1. Januar c. festgesetzte Ausführung erst mit dem 1. März d. J. beginnt.

Sämmtliche Provinzial- und Kommunalbehörden werden zugleich angewiesen, den Inhalt des Uebereinkommens genau zu beachten; insbesondere aber letztere die Vorschriften der §§. 11, 14, 15 und 18 pünktlich zu befolgen.

Berlin, den 2. Februar 1826.

Der Minister des Innern. Der Kriegsminister. Der General-Postmeister.
v. Schuckmann. v. Hake. v. Ragler.

U e b e r e i n k u n f t.

Zwischen dem Königlichen Kriegsministerium und dem Königlichen General-Postamte sind wegen Porto-Moderation für die Beförderung der Briefe, Pakete und Gelder der Soldaten an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den letzteren an Erstere mit den Posten in Friedenszeiten, nachstehende Verwaltungs-Grundsätze verabredet und von beiden Behörden angenommen worden.

§. 1. Portomoderationen sollen genießen,

a. die Briefe,

b. die Packet-Sendungen, und

c. die Geld-Sendungen,

der in Reihe und Glied stehenden Soldaten der Linie, der Landwehrstämme, Garnisontruppen und Invaliden, Gensdarmmerie und Festungs-Unterbediente, bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich aufwärts, an ihre Angehörigen und von denselben. Es sollen auch in diese Kategorie gerechnet werden, die Kompagnie- und Eskadronschirurgen, die Büchsenmacher, Kurzschmiede, Feldküster, Regimentsfattler, Kasernen- und Brückenknechte.

§. 2. Von dieser Begünstigung sind jedoch ausgeschlossen, die Brief-, Packet- und Geldsendungen derjenigen einjährigen Freiwilligen, welche über den Etat vorhanden sind, und sich aus eigenen Mitteln equipiren und versorgen.

§. 3. Der Portosatz für einen einfachen Soldatenbrief soll im Inlande nicht zwei Silbergroschen übersteigen.

Für Briefe welche bis zum Bestimmungsorte weniger als 2 Sgr. zu entrichten haben, wird nur das tarifmäßige Porto bezahlt.

Das Gewicht eines einfachen Soldatenbriefes wird auf ein Loth festgesetzt, für Briefe bis incl. zwei Loth schwer, wird nur das doppelte Briefporto des obigen Satzes erhoben, bei Briefen über zwei Loth schwer, tritt die gesetzliche Progression ein.

§. 4. Für Pakete mit Wäsche und anderen Bedürfnissen an die im §. 1 bezeichneten Individuen, welche die Angehörigen übersenden, oder von den erstern an letztere versandt werden, wird bei einem Gewichte bis incl. 6 Pfund, das doppelte Briefporto erhoben, welches jedoch ebenfalls dahin moderirt wird, daß dasselbe nicht vier Silbergroschen übersteigen soll, und daß wenn das tarifmäßige doppelte Briefporto für Pakete bis 6 Pfund weniger als 4 Sgr. beträgt, der mindere Satz erhoben wird.

Bei Paketen, die mehr als 6 Pfund wiegen, wird vom Mehrgewichte das Paketporto nach dem Regulativ vom 18. December v. J. von 5 zu 5 Meilen mit 3 Pfennigen pro Pfund erhoben.

§. 5. Für Geldsendungen an die im vorstehenden §. bezeichneten Empfänger wird erhoben:

- a. bei Summen bis incl. 2 Thlr. das im §. 3 bemerkte einfache Briefporto von 2 Sgr.
- b. bei Summen über 2 Thlr. bis incl. 10 Thlr. das doppelte Briefporto von 4 Sgr.
- c. bei Summen über 10 Thlr. bis incl. 20 Thlr. das dreifache Briefporto von 6 Sgr. und
- d. bei Summen über 20 Thlr. das tarifmäßige Porto.

Für die Sendungen bis incl. 2 Thlr. wird ein Gratis-Einklieferungsschein ertheilt, für die Beträge über 2 Thlr. aber wird das gesetzmäßige Scheingeld entrichtet. Diese Porto- und Scheingeld-Moderation sollen auch diejenigen Geldsendungen genießen, welche von den bei der Fahne und auf Königl. Urlaub befindlichen im §. 1 näher bezeichneten Individuen, als Stolzgebühren an die Divisionsprediger geschehen.

§. 6. Die Gehaltsendungen der Militairbehörden an die von Garnison- und Invalidenkompagnien Beurlaubten, genießen volle Portofreiheit.

§. 7. Alle Briefe und Adressen, welche von den mehrerwähnten Individuen bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, der Post zur Beförderung übergeben werden sollen, und nach den obigen Grundsätzen auf die Portomoderation Anspruch haben, sind auf der Adresse, und zwar oben

linker Hand mit den Worten: **Soldaten-Brief**,
und auf der Rückseite mit dem dazu besonders vorgeschriebenen Stempel zu versehen.

§. 8. Die Briefe werden von den Soldaten resp. an den Kompagnie-Feldwebel und Eskadrons-Wachtmeister abgegeben, der sie zu sammeln, für die Stempelung zu sorgen und sie demnächst den ersten jeden Monats der Postanstalt des Orts zur Beförderung zu überliefern hat. In dringenden gehörig bescheinigten Fällen können die auf diese Art gestempelten Soldatenbriefe auch zu jeder andern Zeit zur Beförderung an das Postamt überliefert werden.

§. 9. Die Postanstalten sind verpflichtet, diese Briefe und Adressen gleich denen der andern Korrespondenten in den Postkarten, mit dem Besatze »Soldatenbrief« namentlich einzutragen, damit jeder Militärperson der wirkliche Abgang der zur Beförderung abgegebenen Briefe u. vom Postamte nachgewiesen werden kann.

§. 10. Bei Soldatenbriefen u. für welche auf diese Portomoderation nicht Anspruch gemacht wird, bedarf es auch der Stempelung nicht, vielmehr können solche zu jeder Zeit ungestempelt zur Post gegeben werden.

§. 11. Die Briefe und die Adressen zu den Packet- und Geldsendungen von den Angehörigen derjenigen in Reihe und Glied stehenden Soldaten u. welchen die Portomoderation zusteht, sind ebenfalls mit den Worten:

»Soldaten-Brief«

zu bezeichnen, und von den Kommunalbehörden,

a. auf dem Lande von den Schulzen oder Gemeindevorstehern mit dem Gemeindestempel und

b. in den Städten von einer Magistratsperson mit dem Stadtsiegel zu stempeln.

Dergleichen Briefe sind von den Stadtbewohnern immer den 15., und von den Landbewohnern zwischen den 10. und 15. jeden Monats, in dringenden gehörig bescheinigten Fällen aber auch zu jeder andern Zeit zur Post zu geben.

§. 12. Für die Briefe und Adressen, welche als Soldatenbriefe an die Soldaten eingehen, und durch die Briefträger an die zur Empfangnahme derselben bestimmten Militärpersonen bestellt werden, soll die Hälfte des gesetzmäßigen Bestellgeldes von resp. 6 Pfennigen und 1 Sgr. — mithin nur resp. 3 Pfennige und 6 Pfennige entrichtet werden. Es bleibt jedoch den betreffenden Truppentheilen überlassen, eine Militärperson zu bestimmen, welche Briefe und Adressen auf den Postanstalten in Empfang nimmt, in welchen Fällen kein Bestellgeld entrichtet wird.

§. 13. Die freie Lagerungsfrist für die Packete und Gelder an die mehrgedachten Empfänger wird auf die Dauer von 3 Tagen nach der Bestellung der Adressen bestimmt. Nach dieser Frist tritt die gesetzliche Bestimmung wegen Erhebung des Packkammergeldes ein.

§. 14. Daß die vorgeschriebene Bezeichnung und Stempelung der Soldatenbriefe zur Begründung der Portomoderation nicht gemißbraucht und weiter ausgedehnt wird, als hier nachgegeben worden ist, darüber haben die betreffenden Militär-, Post- und Kommunalbehörden zu wachen.

§. 15. Bei entdecktem Mißbrauche zahlt der betreffende Kontravenient die gesetzliche Strafe nach dem taxmäßigen und nicht nach dem Moderationsätze zur Post-, Straf- und Armenkasse, welche verwirkte Strafe bei den Militärpersonen auf die desfallige Anzeige der Postanstalten bei der

betreffenden Militärbehörde in eine militärische Strafe verwandelt wird. Dieses kann weder auf Militärpersonen, die zu obiger Moderation nicht berechtigt sind, noch auf andere Postkonventionen ausgedehnt werden.

§. 16. Für unbestellbare Briefe u. wird das Porto und das Bestellgeld niedergeschlagen, und wenn dasselbe bereits von andern Militärpersonen vorschussweise zur Postkasse bezahlt worden ist, an diese gegen Quittung restituirt, zu welchem Zwecke dergleichen Briefe nur mittelst Verzeichnisses an die Orts-Postanstalt zurück gegeben werden dürfen. Diese Briefe müssen sich jedoch in ganz unverletztem Zustande befinden, widrigenfalls die Zurücknahme des Briefes gegen Restitution des Porto nicht erfolgen kann.

§. 17. Ueber die Behandlung und Beförderung der Korrespondenz, Packet- und Geldsendungen der Militärpersonen mit den ordinären und Feldposten im mobilen Zustande der Armee, sollen besondere Bestimmungen, mit Rücksicht auf möglichste Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs für die Armee, verabredet und bekannt gemacht werden.

§. 18. Die Postanstalten, Militär- und Kommunalbehörden, haben sich vom 1. Januar 1826 ab, nach den vorstehenden Bestimmungen überall genau zu richten, jedes an seinem Theile das Postinteresse gehörig wahrzunehmen, und vorkommende Differenzen, welche durch eine gegenseitige Verständigung nicht ausgeglichen werden können, dem unterzeichneten Kriegsministerium und General-Postamt resp. zur Entscheidung vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 26. December 1825.

Kriegsministerium.

General-Postamt.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur allgemeinen Kenntniß.
Münster, den 30. März 1826.



Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amtes.

Es wird zur Vermeidung von unrichtigen Deklarationen, bei Versendungen von Dokumenten, zur Kenntniß des Publikums gebracht: daß das Porto für

a. Banko, Interims, Scheine, außer Kurs gesetzte Banko, Obligationen Banko, Anweisungen auf bestimmte Inhaber (gegen Giro und Legitimation) wie für Wechsel — nach der Schrifttaxe erhoben wird.

Dagegen wird für

b. Banko, Obligationen, alte und neue — das Porto für kurshabende Papiere

c. Banko, Scheine (b. i. auf jeden Inhaber lautende Banko, Noten) im gleichem Seehandlungs, Scheine, Kassen, Verein, Scheine, Pommerische Ritterschafts, Bank, Scheine u. und für ähnliche, dem baaren Gelde gleich zu achtende, auf jeden Inhaber lautende nicht kurshabende Papiere — das Porto für Papiergeld.

erhoben.

Bei den Versendungsgegenständen ad b. und c. darf daher niemals die gesetzliche, richtige Deklaration des Realwerthes auf der Brief-Adresse fehlen, widrigenfalls die gesetzlichen Strafen eintreten.

Berlin, den 16. Dezember 1826.



Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern und des Königl. General-Postmeisters.

10) Die Geseze (conf. Chaussee-Tarif vom 29. Mai 1822.) verordnen, daß jedes Fuhrwerk den Posten und Extraposten auf den Ruf des Posthornes, bei Strafe von Fünf bis Fünfzig Thalern, ausweichen soll.

Da diese gesetzlichen Bestimmungen in verschiedenen Gegenden nicht gehörig beachtet werden, so werden solche hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 24. Dezember 1826.

1827

Bekanntmachung des Königl. Ober-Post-Direktors zu Münster.

Vom 1. April c. an gehet die Fahrpost nach Zwoll über Burgsteinfurt, Ochtrup, Gronau und Enschede, Montags und Donnerstags früh um 7 Uhr von hier ab und sie kömmt wie bisher, Abends am folgenden Tage, Dienstags und Freitags wieder zurück.

In Enschede stehet diese Post mit der Utrechter Diligence in Verbindung. Nach Ankunft derselben gehen die Diligencen nach Amsterdam, Rotterdam, dem Haag und Leyden von Utrecht ab. Durch diese Einrichtung treffen die des Montags und Donnerstags früh um 7 Uhr von hier abgehenden Personen schon den andern Tag des Abends resp. in Amsterdam, Rotterdam, dem Haag und Leyden ein, und die Montags und Donnerstags früh aus diesen Orten abgehenden Personen erreichen Münster schon am Abend des folgenden Tages. Die Tour zwischen Münster und Amsterdam, Rotterdam, dem Haag und Leyden, wird sowohl hin als herwärts jedesmal in 36 bis 40 Stunden zurückgelegt.

Von Rotterdam gehet das Englische Dampfsboot Mittwoch und Sonntag früh 8 Uhr nach London ab und trifft am Abend daselbst ein.

Reisende, die den Montag früh von hier abgehen, sind des Mittwochs Abends, und diejenigen, welche des Donnerstags von hier abgehen, des Sonntags Abends in London.

Dem Publiko gereicht dieses zur Nachricht.

Münster, den 19. Mai 1827.

B e k a n n t m a c h u n g .

Dem ehemaligen Lieutenant Elsner ist die erledigte Stelle eines Lohnfuhr-Kontrolleurs und Post-Landreiters für die Provinz Westphalen vom Königlichen General-Post-Amte verliehen worden.

Die Dienst-Funktion des ic. Elsner besteht in Folge einer ihm ertheilten besondern Instruktion in Kontrollirung der Lohnfuhrleute und Miethskutscher, wegen Befolgung des Gesezes vom 10. Januar 1824 über den an die Post-Kasse zu entrichtenden Abtrag, und in Kontrollirung gedachter Fuhrleute, der Schiffer und Reisenden, wegen Beförderung zweckmäßiger Briefe und Pakete.

Dem Publikum wird dieses zur Nachricht bekannt gemacht.

Iserlohn, den 16. Juli 1827.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre.

168) Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Postamts-Vorsteher den jetzigen veränderten Verhältnissen nicht mehr angemessen sind, so verordne Ich zur Anwendung auf die Post-Verwaltung in der ganzen Monarchie:

1. Die Vorschriften der Post-Ordnung, welche auf die Verpflichtung der Postamts-Vorsteher Bezug haben, ihre Untergebenen zu vertreten, werden hiermit aufgehoben.
2. Die Verantwortlichkeit der Postamts-Vorsteher ist von jetzt an, in jeder Beziehung, bei Vertretungen sowohl in Absicht auf Verluste und Beschädigungen von Postgütern, als in Absicht auf Rassen-Defekte ganz dieselbe, wie sie für alle übrige Staatsdiener festgesetzt ist.
3. Eine Ausnahme hiervon und unbedingte Vertretung von Seiten der Postamts-Vorsteher findet jedoch bei solchen Geschäftsgehülfen statt, welche der Postamts-Vorsteher mit Genehmigung des General-Postamts annimmt. Diese werden nicht zu den wirklichen Staatsdienern gerechnet, obgleich sie den Diensteid schwören müssen, und Zertifikate erhalten, die jedoch den Bestellungen nicht gleich zu achten sind.

Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen und in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 22. März 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den General-Postmeister von Nagler.

◆————◆

B e k a n n t m a c h u n g.

Des Königs Majestät haben der unterzeichneten Gesellschaft die Portofreiheit Allergnädigst zu bewilligen geruhet:

Dem gemäß sind zufolge eines Reskripts des hohen Ministeriums des Innern vom 4. Juni d. J. das Königl. Ober-Post-Amt zu Düsseldorf und das Königl. Postamt zu Mühlheim an der Ruhr, dem die Postexpedition in Werden untergeordnet ist, angewiesen worden: die von dem Ausschusse der Gefängnißgesellschaft zu Düsseldorf und der Tochtergesellschaft zu Werden ausgehenden und an diese ankommenden Briefe, Gelder und Pakete portofrei sowohl absenden, als verabsolgen zu lassen, wenn die Briefe offen, oder unter Kreuzband und mit der Bezeichnung:

»Angelegenheiten der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft«
eingeliefert werden und die Gelder und Pakete, letztere jedoch posttäglich nur bis zu 10 Pfund, mit einem das ebenbemerkte Rubrum tragende Siegel verschlossen sind.

Indem wir diese Anordnung den verehrten Theilnehmern der Gesellschaft bekannt machen, ersuchen wir um deren gefällige Beachtung, jedoch mit der Bemerkung, daß die an uns eingehenden Gelder und Pakete, auch unter Privatsiegel verschlossen seyn können, dann aber das begleitende

Schreiben offen, das Paket genau bezeichnend, und in der oben angegebenen Art rubrizirt seyn muß.

Düsseldorf, den 6. August 1828.

Rheinisch = Westphälische Gefängniß = Gesellschaft.
Der Vize-Präsident, Der Sekretair,
gez. Wingen der. Hoffmann.

Bekanntmachung des Königl. General-Postmeisters.

Den Besitzern des Preussischen Post-Meilenzeigers sind die bis ult. August a. pr. vorgekommenen Veränderungen und Berichtigungen der Stations-Entfernungen u. bereits in zwei Nachträgen geliefert worden. Die seit dem 1. September v. J. bis ult. August d. J. vorgekommenen neuen Veränderungen sind jetzt in einem dritten Nachtrage abgedruckt worden, und können, gegen Vorzeigung des Meilenzeigers, in Berlin beim Portier des Posthauses und in den übrigen Städten der Monarchie bei der Postanstalt desjenigen Ortes, bei welcher der Meilenzeiger gekauft worden ist, unentgeltlich in Empfang genommen werden. Vollständige Exemplare des Meilenzeigers sind für den Preis von 20 Sgr. bei allen Postanstalten zu erhalten.

Frankfurt a. M., den 6. September 1828.

Bekanntmachung des Königl. General-Postamts.

Die gesetzlichen Vorschriften wegen der Zwangs-Deklaration bei Versendung von Geldern und geldwerthen Papieren mit der Post werden, um das korrespondirende Publikum vor Nachtheil zu bewahren, hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Alles baare Gold, und Silbergeld, alle Werthstücke, wovon das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Thlr. und darüber werth ist, ingleichen alles in- und ausländische Papiergeld, so wie alle Cours habende Papiere müssen vom Absender auf dem Kouverte deklarirt werden.

II. Inländisches Papiergeld ist bei 10 pCt. Strafe, nach dem Nennwerthe, ausländisches Papiergeld und alle Cours habende Papiere sind, bei Strafe des 4fachen Portobetrages, nach dem jedesmaligen Course in Preuß. Courant zu deklariren.

III. Bei Geldsendungen in fremden Münzsorten aus dem Inlande muß der Werth der Summe in Preuß. Courant jedesmal vom Absender selbst auf der Adresse vermerkt werden. Bei dergleichen Sendungen aus dem Auslande findet die Reduktion Seitens der Grenz-Postämter statt.

IV. Cours habende inländische und ausländische Papiere, auch ausländisches Papiergeld, können auch in rekommandirten Briefen, ohne daß in der Regel Deklaration dabei stattzufinden braucht, mit der Reitpost befördert werden. Die Post leistet aber keine Garantie für dergleichen Sendungen.

Inländisches Papiergeld darf jedoch nicht auf diese Weise, sondern nur unter Deklaration mit der Fahrpost resp. Schnellpost versandt werden.

Wechsel,

Zins, Roupons, Bogen zu Pfandbriefen,

Zins, Roupons, deren Betrag noch nicht zahlbar ist, d. h. die auch zum nächsten Termine noch nicht fällig sind. (N. B. Zins, Roupons, die zum Theil zahlbar, d. h. zum bevorstehenden Zins, Termine fällig sind, gehören zu den Cours habenden Papieren.)

Die bloße Bezeichnung »Dokumente« bei einer Sendung Werth habender Papiere ist nicht genügend. Der Inhalt muß auf der Adresse so speziell bezeichnet werden, daß deutlich zu entnehmen ist, ob sich keine Cours habende Papiere bei der Sendung befinden.

Berlin, den 24. Oktober 1828.

1829

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts.

Wenn gleich alle Post- und Steuerbeamten so wie die Gensdarmen die Verpflichtung haben, auf die Befolgung der Gesetze, wegen des Postzwanges und der Lohnfuhrabgabe zu wachen, so ist für diesen Zweck auch noch ein besonderer Kontrollbeamte in jeder Provinz unter dem Namen eines Post-Landreiters oder Lohnfuhr-Kontrolleurs angestellt, welcher sich durch die Post-Uniform oder durch eine, zu diesem Zwecke eigends geprägte silberne Legitimations-Medaille kenntlich macht.

Das Publikum wird hierauf und auf die Funktionen dieser Beamten aufmerksam gemacht.

Berlin, den 14. Januar 1829.



75) Das Königl. General-Postamt hat die Postanstalten zur Vermeidung von Mißverständnissen angewiesen, die Kontrolle portofreier Rubriken nicht auf eine Form zu beschränken, sondern in Fällen, wo über die Anwendbarkeit der Portofreiheit Zweifel entstehen, überhaupt nachstehende Mittel zu wählen:

1. Bescheinigung der portofreien Rubrik durch Zurückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit kurzer Angabe des Inhalts und des Absenders, — bei Korrespondenz von Behörden ist auch die Expeditionsnummer anzugeben. — Wenn diese Vorschriften bei portofrei rubrizirten Schreiben von Behörden an Privatpersonen gehörig befolgt, so ist auch letztern das Porto zu erstatten.

2. Vorzeigung des Inhalts.

3. Vorläufige Bezahlung des Porto, welches demnächst mit Beifügung der Original-Couverts und der Angabe des Inhalts bei dem General-Postamte liquidirt werden kann.

4. Versendung unter Kreuzband oder unversiegelt.

5. Bezeichnung der Adresse mit der portofreien Rubrik und der Expeditions-Nummer und Beglaubigung durch eigene händige Namens-Unterschrift des Vorstehers der Behörde.

In allen Fällen, wo von den Behörden die Portofreiheit der Sendungen nach einer oder der andern der vorgedachten Regeln dargethan wird, ist denselben das Porto sofort zu erstatten.

Diese Bestimmungen werden sämmtlichen Beamten unserer Verwaltung zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Münster, den 14. März 1829.



B e k a n n t m a c h u n g .

Die erledigte Stelle eines Lohnfuhr-Kontroleurs und Postlandreiters für die Provinz Westphalen, ist von dem Königl. General-Post-Amte dem ehemaligen Unteroffizier Sinell verliehen worden.

Die Dienstfunktion des r. Sinell besteht in Folge einer ihm erteilten besonderen Instruktion in Kontrollirung der Lohnfuhrleute und Miethkutscher wegen Befolgung des Gesetzes vom 10. Januar 1824 über den, an die Postkasse zu entrichtenden Abtrag und in Kontrollirung gedachter Fuhrleute, der Schiffer und Reisenden, wegen Beförderung postmäßiger Briefe und Pakete. Dem Publikum wird dieses zur Nachricht bekannt gemacht.

Arnsberg, den 28. April 1829.

Im Auftrage des Königl. General-Postamts.

Der Post-Inspektor für die Provinz Westphalen,
S c h ü l l e r .



1830

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit dem 1. Mai d. J. wird eine Personen-Schnellpost zwischen Düsseldorf und Münster eingerichtet.

Selbige geht von Düsseldorf

Montag und } um 6 Uhr früh
Donnerstag, }

ab; und trifft in Münster an denselben Tagen 11 Uhr Abends ein.

Von Münster geht sie

Dienstag und } um 6 Uhr früh
Sonnabend, }

ab; und trifft in Düsseldorf an denselben Tagen um 11 Uhr Abends ein.

In Düsseldorf schließt sich diese Schnell-Post an alle, von dort täglich früh Morgens abgehende und Abends daselbst eintreffende Schnellposten von und nach Köln, Achen, Elberfeld &c. an.

In Münster aber wird sie sowohl hin als herwärts, den Anschluß an die, jedenfalls vom 1. Juni c. ab in Gang kommende Schnell-Post zwischen da und Osnabrück erreichen, welche letztere wieder mit den Personenposten nach und von Bremen und Hamburg in genaue Verbindung kommen wird. — Es werden bei dieser Schnell-Post Wagen zu 9 Personen auf Druckfedern stehend, eingeführt; und Beichaisen gestellt. Das Personen-Geld ist auf 10 Sgr. pro Meile festgesetzt, wofür jeder Reisende 30 Pfd. Gepäck, in einen Mantelsack verpackt, frei mitnehmen kann.

In Dorsten schließt sich an diese Schnell-Post eine andere für Wesel an.

Diese geht von Dorsten nach Ankunft der Münsterschen

Dienstag und } 3 Uhr Nachmittags ab,
Sonnabend, }

und ist um 6 $\frac{3}{4}$ Uhr in Wesel.

Von Wesel wird sie

Montag und } um 10 Uhr Vormittags
Donnerstag }

abgesendet, und ist um 1 $\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags in Dorsten, wo sie sich an die Schnellpost nach Münster anschließt.

Zu der Weselschen Schnellpost werden bequeme Chaisen zu 4 Personen gestellt, und ebenfalls Beichaisen gegeben.

Das Personengeld ist auf 10 Sgr. pro Meile festgesetzt, wofür 30 Pfd. Gepäck frei mitgenommen werden können.

Gleichzeitig mit obigen Einrichtungen wird Statt der bisherigen Diligence zwischen Düsseldorf und Münster, eine Güter-Post eingeführt, bei welcher 2 Personen im Kabriolet Platz finden. Das Personengeld beträgt bei dieser Post 6 Sgr. pro Meile.

Die bisherige Anschluß-Post zwischen Wesel und Dorsten hört mit dem genannten Zeitpunkte ebenfalls auf. Zur Fortschaffung der Päckereien von und für Wesel, wird eine Kariol-Post zwischen dort und Dorsten eingerichtet, die sich genau an die Güter-Post anschließt.

Alles dieses wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.
Paderborn, den 21. April 1830.

Im Auftrage des Hohen General-Post-Amtes,
Der Post-Inspektor.
Schüller.



Mit dem 1. Mai d. J. werden zwischen Paderborn und Holzminden, und zwischen Brakel und Lügde folgende neue Post-Einrichtungen getroffen.

1. die bisherige wöchentlich einmalige Fahrpost zwischen Paderborn und Holzminden, wird in eine wöchentlich zweimalige verwandelt. Sie geht von Paderborn

Dienstag und)	Vormittags 10 Uhr ab,
Freitag)	

nach Ankunft der Fahrpost von Erwitte, und trifft in Holzminden ein

Mittwoch und)	Morgens um 9 Uhr.
Sonnabend)	

Die Fahrpost von Erwitte schließt sich dort an die Düsseldorf-Mindener an.

In Holzminden erreicht die Fahrpost Mittwochs den Anschluß an die Herzoglich Braunschweigische nach Braunschweig.

Von Holzminden geht sie

Dienstag und)	um 5 Uhr Nachmittags ab,
Freitag)	

und trifft in Paderborn

Mittwoch und)	Morgens 8 Uhr ein,
Sonnabend)	

wo sie sich sogleich an die, nach Erwitte weitergehende, Fahrpost anschließt, die in Erwitte selbst den genauen Anschluß an die Fahrpost von Minden nach Düsseldorf, imgleichen an die, des andern Morgens früh nach dem Rheine abgehenden Schnellposten erreicht.

Bei der neuen Fahrpost werden bequeme Fourgons, auf Druckfedern stehend, eingeführt, in denen 5 Personen exkl. Schirrmeister Platz finden.

Das Personengeld ist zu 8½ Silbergroschen pro Meile festgesetzt, wofür die Person 10 Pfund Sachen frei mitnehmen kann. Durch diese neue Postanlage finden Reisende und Päckereien eine ununterbrochene Beförderung vom Rheine bis zur Weser und ins Braunschweigische und auch so umgekehrt.

2. Mit jener Fahrpost wird eine zweite zwischen Brakel und Lügde in Verbindung gesetzt.

Letztere geht von Brakel

Mittwoch und)	5 Uhr früh ab,
Sonnabend)	

und trifft in Lügde an denselben Tagen Mittags um 12 Uhr ein.

Von Lüdge geht sie

Dienstag und)
Freitag) 12 Uhr Mittags ab,

und trifft in Brakel um 7 Uhr Abends ein, wo sie sich an die von Holzminden kommende Fahrpost nach Paderborn anschließt, und hierdurch sämtliche, oben bei dieser bezeichnete Anschlüsse nach dem Rheine hin, mit erreicht.

Zu dieser Post wird eine bequeme Chaise zu 4 Personen gestellt.

An Personengeld werden 8½ Sgr. pro Meile erlegt, wofür der Reisende 10 Pfund Gepäc frei mitnehmen kann.

Diese Anschlußpost kann von Reisenden, die vom Rheine und aus Westphalen nach Pyrmont wollen, und so umgekehrt, sehr füglich benutzt werden.

Obige neue Einrichtungen werden hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 22. April 1830.

Königl. Preussisches General-Postamt.
K a g l e r.



B e k a n n t m a c h u n g.

Mit dem 1. Juli d. J. wird in Olpe wieder eine Posthalterei eingerichtet, wodurch der Ort die Eigenschaft aller andern Post-Stationen erhält.

Hiernach sind daselbst Extra-Post-Pferde, sowohl für durchpassirende, als auch für im Orte entspringende Extra-Posten zu bekommen.

Dieses wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 28. Mai 1830.

General-Post-Amt.



B e k a n n t m a c h u n g.

Mit dem 1. Juni d. J. beginnt eine neue Schnellpost zwischen Münster und Arnberg.

Selbige geht von Münster

Montag und)
Freitag) Abends um 9 Uhr ab,

und trifft in Arnberg

Dienstag und)
Sonnabend) Vormittags um 9 Uhr

ein, wo sie sich an die, nach Cassel und Berlin gehende Schnellpost um 10 Uhr Vormittags anschließt.

Von Arnberg geht sie nach Ankunft der Schnellpost von Berlin und Cassel

Mittwoch und)
Sonnabend) Vormittags um 10 Uhr ab,

und trifft in Münster an denselben Tagen Abends um 10 Uhr ein.

Bei dieser Post werden Wagen zu 6 Personen eingeführt, welche auf Druckfedern stehen.

Reichsaßen werden auf allen Stationen gestellt. Das Personengeld ist zu 10 Sgr. pro Meile festgesetzt, wofür 20 Pfd. Gepäc frei mitgenommen werden können.

In Folge dieser neuen Einrichtung hört mit dem gedachten Zeitpunkte die bisher bestandene Anschlusspost zwischen Werb und Knsberg des

Montags und
Donnerstags

auf.

Gleichzeitig wird die bisherige Botenpost zwischen Münster und Binnern über Ahlen aufgehoben.

Obige neue Post-Anlage wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Berlin, den 20. Mai 1830.

General-Post-Amt.



B e k a n n t m a c h u n g.

Mit dem 15. August c. beginnt eine Personen-Schnellpost zwischen Münster und Dsnabrück, welche über Telgte und Glandorf geleitet wird.

Sie geht von Münster

Sonntag

Dienstag und

Freitag

} früh um 5 Uhr ab, und trifft

in Dsnabrück an denselben Tagen um 1 Uhr Mittags ein.

In Münster schließt sie sich Sonntags an die des Sonnabends Abend angekommenen Schnellposten von

Düsseldorf und

Cassel

Dienstags

an die des Montag Nachmittags von

Cöln per Anna

und Freitags an die des Donnerstag Abends von

Düsseldorf und

Cöln per Anna

angekommenen Schnellposten an.

In Dsnabrück erreicht sie den Anschluß

Dienstags und

Freitags

an die nach Bremen und Hamburg gehende Personenpost.

Von Dsnabrück wird die neue Personenpost

Montag

Mittwoch und

Freitag

} um 2 Uhr Nachmittag

abgesendet und kommt in Münster

Montag

Mittwoch und

Freitag

} 10 Uhr Abends an.

Sie schließt sich in Dsnabrück
Montag und
Freitag
an die von Hamburg und Bremen kommende Personenpost an.
In Münster erreicht sie den Anschluß
Montag und Freitag
an die Dienstag und Sonnabend früh
nach Düsseldorf und
Mittwoch, an die desselben Abends
nach Eöln per Unna
abgehende Schnellpost.

Durch diese neue Anlage wird eine vollständige Schnellpost-Verbindung zwischen dem Rhein und dem nördlichen Deutschland, und namentlich mit Bremen und Hamburg hergestellt.

Es werden bei der neuen Personenpost bequeme, auf Druckfedern stehende Wagen zu 9 Personen incl. Schirrmeister eingeführt.

Das Personengeld ist zu 10 Sgr. pro Meile festgesetzt. Der Königl. Hannoversche Antheil muß in Münster bei der Tour nach Dsnabrück in Konventions-Münze erlegt werden.

Jeder Reisende kann 30 & Gepäck, in einem Mantelsack verpackt, frei mitnehmen.

Melden sich mehr Personen, als in dem Hauptwagen Platz finden, so werden Bei-Chaisen gestellt, deren Zahl vorläufig auf 2 Stück festgesetzt ist.

Dies alles wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Münster, den 10. August 1830.

